

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(eingetragen im Handelsregister in Eindhoven, Niederlande unter der Nummer 1464/93 d.d.). 9-4-'93)

Diese Bedingungen sind Bestandteil jedes Verkaufs und jeder Lieferung von Waren und Dienstleistungen nach den Bedürfnissen von Kunden, die diese Bedingungen allein durch die Tatsache der Bestellung oder Abtretung akzeptiert haben. Diese Bedingungen sind Bestandteil aller Kaufverträge.

1. Angebote und Bestätigungen.

a. Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend.
b. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns als angenommen und die in dieser Bestätigung angegebenen Preise sind vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 für die Ausführung verbindlich.

c. Wenn der Käufer nicht innerhalb von acht Tagen nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung diese beanstandet, wird davon ausgegangen, dass der Käufer damit einverstanden ist.

2. Lieferzeiten.

a. Die Lieferzeiten werden ausschließlich nach Aufforderung angegeben und sind keinesfalls bindend.

Eine Überschreitung dieser Frist führt in keinem Fall zu einem Anspruch auf Auflösung und/oder Entschädigung. Die vorstehende Bestimmung gilt nicht, wenn die Vertragspartei eine natürliche Person ist, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder einer Gesellschaft handelt.

b. Vereinbarungen zum Kauf auf Abruf, bei denen die Lieferzeiten nicht genau angegeben sind oder andere Daten fehlen, werden für uns erst dann verbindlich, wenn die Lieferungen und die Aufteilung oder die Daten von uns schriftlich bestätigt wurden.

c. Sind beim Kauf auf Abruf keine Fristen für die Lieferung gesetzt worden, sind wir jederzeit berechtigt, den Käufer schriftlich vorzuladen, indem wir ihm eine Frist setzen, innerhalb derer die Gesamtmenge geliefert wird, zu der der Käufer innerhalb von acht Tagen zur Zahlung verpflichtet ist. Die vom Käufer nach einer Mahnung anzugebende Frist darf eine Zeitspanne von drei Monaten nicht überschreiten.

3. Lieferungen und Risiken.

a. Die Ware wird immer - unversichert - auf Kosten und Risiken des Käufers transportiert, auch dann, wenn die Lieferung frei Haus erfolgt.

b. Die Ware gilt als ausgeliefert, sobald sie unser Lager verlassen hat.

c. Bei einer kostenlosen Lieferung brauchen wir die Ware nicht weiter zu transportieren, als dorthin, wo das Fahrzeug über ein gut befahrbares Gelände fahren kann.

d. Die Auslieferung erfolgt immer neben dem Fahrzeug oder Schiff, während der Käufer dazu verpflichtet ist, die Ware dort entgegenzunehmen und beim Entladen zu helfen. Bleibt der Käufer in Verzug, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

4. Annahme und Reklamation.

a. Die Kontrolle über die Menge der gelieferten Ware obliegt dem Käufer. Erfolgt keine Reklamation über die gelieferten Mengen unmittelbar nach Erhalt, so hat der Käufer die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen und ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen als richtig anzuerkennen.

b. Beanstandungen von Lieferungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich mitzuteilen, andernfalls gilt, dass der Käufer unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte bei versteckten Mängeln die gelieferte Ware akzeptiert hat.

c. Verarbeitete Waren gelten als akzeptiert.

d. Reklamationen berechtigen den Käufer nicht, die Zahlung des umstrittenen Teils der Forderung aufzuschieben.

e. Wir übernehmen keine Haftung für Folge- und/oder Handelsschäden.

f. Die Beweislast dafür, dass die beanstandete Ware mit der vom Verkäufer gelieferten identisch ist, trägt der Käufer.

5. Qualität.

a. Sofern beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde, wird die handelsübliche Qualität geliefert.

b. Bei Angebot und/oder Lieferung nach einem Muster gilt das Muster nur zur Bestimmung der Durchschnittsqualität.

c. Wir behalten uns Abweichungen des Gewichts und/oder der Größe vor.

d. Eine Lieferung auf Bestellung des Käufers oder der Geschäftsführung erfolgt nur, wenn der Käufer dies ausdrücklich schriftlich vereinbart hat und dies schriftlich von uns akzeptiert wurde.

6. Rückgabe.

a. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, werden gelieferte und abgenommene Waren nicht zurückgenommen.

b. Bei Rücksendung bereits gelieferter Ware werden 10% Vorratkosten (Restock) berechnet.

7. Höhere Gewalt.

Streiks, Aussperrungen, Feuer, Maschinenfehler, behördliche Maßnahmen, Krieg, Unruhen, verspäteter Wareneingang bei unseren Lieferanten sowie die Abwertung der Währung, in der die Zahlung erfolgen wird, geben uns die Wahl, entweder vom Vertrag - soweit noch nicht erfüllt - ohne Entschädigung zurückzutreten oder die Lieferfrist(en) nach Umständen zu verlängern oder Zahlung in Fremdwährung an das Ursprungsland der Ware zu Wechselkursen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, sowie für alle anderen Ereignisse, die außerhalb unserer Kontrolle liegen.

Etwaige Einkaufsbedingungen bleiben unberührt, soweit sie nicht im Widerspruch zu diesen Verkaufsbedingungen stehen. Für den Fall, dass die Bestimmungen der Einkaufsbedingungen im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen stehen, sind die Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen verbindlich.

8. Eigentumsvorbehalt und Sicherheit.

a. Wir behalten uns das Recht vor vom Käufer vor jeder Lieferung Sicherheiten für die Erfüllung der von uns gestellten Zahlungsbedingungen zu fordern. Wenn ein Kunde den geschuldeten Betrag nicht zu dem angegebenen Zeitpunkt gezahlt hat oder wir der Meinung sind, dass er nicht in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen, behalten wir uns das Recht vor, alle weiteren Lieferungen sofort einzustellen und alle noch laufenden Bestellungen zu stornieren, ohne dass wir bei dem Kunden zu einer Entschädigung verpflichtet sind. Dies alles unabhängig von unseren eigenen Rechten auf Zahlung, Entschädigung und sonstige.

b. Das Eigentumsrecht an verkauften Waren geht erst mit vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages auf den Käufer über. Solange der Käufer nicht den vollen Kaufpreis (und etwaige Kosten) bezahlt hat, gilt der Käufer als Verwahrer der empfangenen Güter und ist nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder das Eigentum an sie zu übertragen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht das Recht des Käufers, die Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes an seine(n) Käufer zu verkaufen, sowie sein Recht, die Ware zu verarbeiten.

c. Verlängerter Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen des Verkäufers an den Käufer, gleich aus welchem Grund, beglichen sind.

9. Preisänderung.

a. Wir sind berechtigt, die Verkaufspreise anzupassen und zu erhöhen, falls nach Abschluss der Bestellung neue Steuern oder Abgaben erhoben oder Löhne, sowie die Preise für Rohstoffe erhöht werden.

b. Soweit im Preisangebot Zusatzkosten wie z.B. Bahnfracht, Bahnhofskosten, Schiffsfracht, Frachtkosten usw. berücksichtigt werden, basieren diese auf den uns zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannten Sätzen. Jede Erhöhung dieser Kosten, Zölle, Abgaben und Steuern, gleich welcher Art, geht zu Lasten des Käufers.

c. Von den zuständigen Behörden genehmigte Preiserhöhungen können dem Käufer auch bei Terminkontrakten jederzeit vollständig in Rechnung gestellt werden.

d. Erfolgen die oben genannten Preisadjustierungen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Auftrags, ist die Gegenpartei berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn keine Einigung über die Preisadjustierungen besteht. Die Auflösung des Vertrages durch die Gegenpartei auf der Grundlage des Obenstehenden kann niemals zu einem Schadensersatzanspruch führen, es sei denn, die Gegenpartei ist eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihres Berufs oder eines Unternehmens handelt.

10. Zahlung.

a. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Käufer verpflichtet, die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto oder Aufrechnung zu bezahlen.

b. Der Käufer ist nach Ablauf der Zahlungsfrist gesetzlich in Verzug und schuldet uns ab diesem Zeitpunkt für jeden Monat oder Teil davon, mit dem die Zahlungsfrist überschritten wurde, einen Zinssatz von 1 Prozent des Rechnungsbetrags.

c. Zahlungen an Vertreter können erst als rechtsgültig und die Zahlung des Kunden erst als erfüllt anerkannt werden, wenn diese Zahlungen bei uns eingegangen sind.

d. Bevor der Verkäufer dem Käufer Inkassokosten in Rechnung stellen kann, ist er verpflichtet, den Käufer schriftlich, mit einer Zahlungsfrist von 6 Tagen, zur Zahlung aufzufordern. Bleibt der Käufer dennoch in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm gesetzlich zustehenden Betrag geltend zu machen, ohne dass eine weitere Aufforderung zur Zahlung gestellt wird. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die gesamte Forderung, sowie der noch nicht bezahlte Teil, unverzüglich fällig.

e. Neben dem geschuldeten Betrag ist der Verkäufer berechtigt, vom Käufer alle durch Nichtzahlung des Käufers verursachten Kosten, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche Inkassokosten, zu verlangen.

f. Außergerichtliche Inkassokosten gehen in jedem Fall, in dem der Verkäufer die Unterstützung eines Dritten für die Einforderung eingeholt hat, zu Lasten des Käufers. Diese Kosten belaufen sich auf 10 % des geforderten Betrags, mit einem Mindestbetrag von 115 EUR.

g. Stellt der Verkäufer einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Käufers, so schuldet der Käufer dem Verkäufer neben dem geschuldeten Betrag und den damit verbundenen Rechtskosten auch die Kosten des Insolvenzverfahrens.

h. Bei Rechnungen auf Papier mit einem Rechnungsbetrag unter € 115,- werden Verwaltungskosten berechnet.

11. Abweichende Bedingungen.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle unsere Kaufverträge und Lieferungen, während Sonderbedingungen, die in Bestätigungsschreiben vom Kunden vermerkt wurden, sowie allgemeine Verkaufsbedingungen nur dann gelten, wenn diese schriftlich von uns bestätigt wurden.

12. Streitfall.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, gleich welcher Natur diese Streitigkeiten sein mögen, werden in niederländischer Sprache beim Gericht in Den Bosch behandelt, unbeschadet des Rechtes HV Fransen, den Streitfall dem nach dem Gesetz zuständigen Gericht oder Richter zu unterbreiten. Auf alle Verpflichtungen zwischen HV Fransen und dem Käufer findet allein das niederländische Recht Anwendung.